

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler

für das Haushaltsjahr 2026

vom 16.04.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dittweiler hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 16.04.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>ursprüngl.2026</u>		<u>neu 2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	1.918.475	Euro	2.031.890	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	1.998.940	Euro	2.060.070	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	-80.465	Euro	-28.180	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	-2.865	Euro	49.420	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	0,00	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	1.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	-1.000	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	0	Euro	1.000	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	84.820	Euro	84.820	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-84.820	Euro	-83.820	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	-87.685	Euro	-35.400	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von:	0 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von:	1.000 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von:	Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von:	Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite		
aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von:	2.355.892,80 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von:	2.265.867,80 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
- Grundsteuer A	auf 360 v.H.	360 v.H.
- Grundsteuer B	auf 600 v.H.	600 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 400 v.H.	400 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund	70 Euro	70 Euro
- für jeden weiteren Hund	150 Euro	150 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	28,06 €/ha	28,06 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:	22,00 €/ha	22,00 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	592.328,91 Euro
Geplanter Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	476.868,91 Euro
Geplanter Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	448.688,91 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Dittweiler, den 16.04.2026

gez.
- C I o ß -
Ortsbürgermeister

Genehmungsvermerk der Aufsichtsbehörde

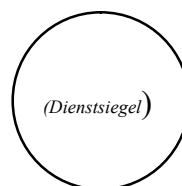
Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dittweiler ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 13.03.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 16.04.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.



Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.04.2026 bis 06.05.2026 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 16.04.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.

-Lothschütz-
Bürgermeister